

Satzung
betreffend den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde
Altenesch - Orsteil Barschlüte -

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung des Gesetzes in Verbindung mit § 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I, S. 429) hat der Rat der Gemeinde Altenesch in seiner Sitzung am 4. November 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteil

Bestandteil dieser Satzung ist die Planzeichnung. Die Begründung ist als Anlage beigelegt.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Flurstücke der Gemarkung Bardewisch.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind Bauland, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

§ 4

Bauweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die offene Bauweise festgesetzt.

§ 5

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch die Festsetzung von Baugrenzen festgelegt worden.

§ 6

Art der baulichen Nutzung

In der Planzeichnung wird das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Ställe für Kleintierhaltungen (§ 4.3 Baunutzungsverordnung) sind grundsätzlich zugelassen.

§ 7

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

1-geschossig (H) GRZ 0,2 GFZ 0,2

§ 8

Garagen und Nebengebäude

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen Garagen und Nebengebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

§ 9

Elt- und Telefonleitungen

Elt- und Telefonleitungen sind möglichst zu verkabeln. Freileitungen sind nur auf den hinteren Grundstücksgrenzen zu führen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den 4. November 1966

Gemeinde Altenesch

Rodiek
Bürgermeister

Heinze
Gemeindedirektor

Ich genehmige die Bebauungspläne Nr. 4 - Deichshausen-Mitte - und Nr. 5 - Barschlüte - der Gemeinde Altenesch vom 4. November 1966 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. Teil I, S. 341).

Oldenburg, den 15. Dezember 1966

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg
Im Auftrage
Dr.-Ing. Herde

Vorstehende Satzungen werden gemäß § 6 (4) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Die Satzungen betreffend die Bebauungspläne Nr. 4 - Deichshausen-Mitte - und Nr. 5 - Barschlüte - liegen mit Begründungen und Planzeichnungen ab 13. Januar 1967 im Rathaus (Bauamt) der Gemeinde Altenesch in Lemwerder, Stedingger Straße 51, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Lemwerder, den 4. Januar 1967

Heinze
Gemeindedirektor

**1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 5
— Barschlüte —
der Gemeinde Lemwerder**

Die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 06. 12. 1990 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 — Barschlüte — ist dem Landkreis Wesermarsch gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) angezeigt worden. Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 22. 01. 1991 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschl. der dazugehörigen Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Straße 51, Zimmer 16, 2874 Lemwerder, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen und Auskunft darüber verlangt werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2874 Lemwerder, den 01. 02. 1991

Werder
Gemeindedirektor